

Zwischen dem  
ZWEITEN DEUTSCHEN FERNSEHEN  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
- nachstehend ZDF genannt -



und

Clemens Klopfenstein  
-Filmproduktion-  
Via Verdi 56  
I - 06036 Montefalco  
Prov. di Perugia  
- nachstehend Vertragspartner genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

**I Vertragsgegenstand**

1. Der Vertragspartner stellt einen Fernsehfilm mit dem Titel

GESCHICHTE DER NACHT

Länge: ca. 60'

Format: 16mm/s-w

Drehorte: Europ. Großstädte/Süd-Italien

her.

Der Film soll sich malerisch-zeichnerisch mit der Nacht auseinandersetzen. Die abgestumpfte und genormte Sehweise des Tages soll in diesem Film durch die Darstellung unserer gewohnten Umwelt in spätnächtlicher Form mit Fantasieketten, Assoziationen irritiert werden. Keinesfalls soll das Sozialleben der Nacht dokumentiert werden noch soll ein "Bildband" Europa bei Nacht gezeigt werden.

2. Das ZDF ist bereit, den in Ziffer I,1 genannten Fernsehfilm unter der Bedingung zu übernehmen, daß zur Rohschnittabnahme ein Produkt vorgelegt wird, welches in seiner künstlerischen Grundkonzeption und in seiner Aussage nicht erheblich von dem vom ZDF akzeptierten Drehbuch und den sonstigen redaktionellen Absprachen abweicht.



3. Mit Eintritt der in Ziffer I,2 genannten Bedingung überträgt der Vertragspartner dem ZDF zu den beigelegten "Allgemeinen Vertragsbedingungen für den Erwerb von Fernsehnutzungsrechten an Filmen in der Fassung vom 1.9.1965" das ausschließliche Recht, den in Ziffer I,1 genannten Fernsehfilm innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlin (West) während unbegrenzter Zeit beliebig häufig als Ganzes oder in Teilen im Fernsehen (Fernsehrundfunk, Kabel- und Satellitenfernsehen oder ähnliche Verfahren) auszustrahlen oder ausstrahlen zu lassen.

## II Materiallieferung

Der Vertragspartner stellt dem ZDF den unter Ziffer I,1 genannten Fernsehfilm bis spätestens 2.1.1979 zur Verfügung und verpflichtet sich, folgendes Material zu liefern:

Eine Sendekopie 16mm/s-w mit  
separaten Ton  
gem. den TECHNISCHEN RICHTLINIEN  
DES ZDF und  
genügend Foto- u. Informationsmaterial\$

## III Verbleib des Materials

Das gem. Ziffer II zu liefernde Material verbleibt beim ZDF.

## IV Zahlung

Zur Abgeltung sämtlicher vom Vertragspartner nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen vergütet das ZDF dem Vertragspartner:

DM 60.000,-- Nettolizenz  
zuzüglich USt. in der gesetzlichen  
Höhe, sofern der Vertragspartner zum  
offenen Ausweis der USt. berechtigt ist.

(i.W.-sechzigtausend Deutsche Mark-----)  
Zahlbar: 80 % nach erfolgter Rohschnittabnahme  
20 % nach erfolgter Endabnahme des gem.  
Ziffer II zu liefernden Materials



V Wiederholung

Sämtliche gemäß Ziffer I,3 möglichen Wiederholungs-  
sendungen sind lizenzkostenfrei.

VI Auswertungssperre

Dem Vertragspartner ist nicht gestattet, den in  
Ziffer I genannten Fernsehfilm innerhalb des in  
Ziffer I,3 genannten Lizenzgebietes anderweitig  
im Fernsehen (Fernsehrundfunk, Kabel- und Satelliten-  
fernsehen oder ähnliche Verfahren) auszuwerten oder  
auswerten zu lassen.

Eine Auswertung des in Ziffer I genannten Fernseh-  
filmes innerhalb des in Ziffer I,3 genannten Lizenz-  
gebietes durch öffentliche und/oder nichtöffentliche  
gewerbliche und/oder nichtgewerbliche Vorführungen  
sowie mittels Kassette und/oder anderer audiovisueller  
Verfahren ist ebenso wie eine Auswertung im Fernsehen  
der an die Bundesrepublik Deutschland angrenzenden  
deutschsprachigen Länder erst nach erfolgter Erst-  
ausstrahlung durch das ZDF gestattet.

VII Besondere Vereinbarungen

1. § 12,1 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" wird  
gestrichen, da Rechnungsstellung unter gesondertem  
Ausweis der USt. - auch für die Lizenz - sofern  
der Vertragspartner zum offenen Ausweis der Umsatz-  
steuer berechtigt ist, erforderlich ist.
2. § 1,2e der "Allgemeinen Vertragsbedingungen" wird  
gestrichen (s. Ziffer I,3).
3. Der in den "Allgemeinen Vertragsbedingungen" fest-  
gelegte Begriff "Anstalt" wird ersetzt durch "ZDF".

Mainz, den 20. Sep. 1977  
ZWEITES DEUTSCHES FERNSEHEN  
Anstalt des öffentlichen Rechts

i.A.

Morkfalco, den 7/9/77

.....

.....